

Bedenken und Vorschläge zum Entwurf der Verordnung über das NSG „Heiden und Wälder am Brunsberg“

Einspruchsgrund:

- **Das Erlauben öffentlichen Kfz-Verkehrs würde eine drastische Verschlechterung des Schutzstatus darstellen.**
- **Im geplanten Gebiet gibt es keine öffentlich gewidmeten Straßen, entsprechende Bestimmungen sollten entfallen.**

Vorschläge:

Entwurf Verordnung: §3 Verbote (1) Nr. 7 Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:	
Entwurf Landkreis	Vorschlag Ortsrat Sprötze Entsprechend dem Entwurf Verordnung NSG Wulmstorfer Heide:
mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,	das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
Entwurf Begründung zu §3 Verbote (1) Nr. 7 Allgemeines Veränderungsverbot und Verbotskatalog Kraftfahrzeuge	
Entwurf Landkreis	Vorschlag Ortsrat Sprötze Entsprechend dem Entwurf Verordnung NSG Wulmstorfer Heide:
Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen wie beispielsweise Quads und Segways ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt . Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen sind im NSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung im Gebiet sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.	Im Gebiet gibt es keine öffentlich gewidmeten Straßen und Wege. Daher wird das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen , Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen wie beispielsweise Quads und Segways verboten. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen ist im NSG ebenfalls gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung im Gebiet sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Bedenken und Vorschläge zum Entwurf der Verordnung über das NSG „Heiden und Wälder am Brunsberg“

Entwurf Begründung zu §3 Verbote (2) Betretungsregeln	
Entwurf Landkreis	Vorschlag Ortsrat Sprötze Entsprechend dem Entwurf Begründung NSG Wulmstorfer Heide:
Das Betreten, befahren und das Aufsuchen des NSG auf sonstige Weise abseits der Wege und öffentlichen Straßen ist verboten. Die Wege und die öffentlichen Straßen bleiben für Jedermann im gesamten Naturschutzgebiet benutzbar und ermöglichen es Erholungssuchenden nach wie vor das die Natur im NSG zu erleben	Das Betreten, Befahren und das Aufsuchen des NSG auf sonstige Weise abseits der Wege und Straßen ist verboten. Wege und Straßen bleiben für Jedermann im gesamten Naturschutzgebiet benutzbar und ermöglichen es Erholungssuchenden nach wie vor das die Natur im NSG zu erleben.

Begründung für diesen Vorschlag:

Die neue Verordnung würde die Grundlage zur erstmaligen Belastung durch Kfz-Verkehr schaffen und in einem diametralen Verhältnis zum Schutzcharakter eines NSG stehen.

Aufgrund der aktuellen Verordnungen bestehen im LSG und somit im darin liegenden NSG generelles Parkverbot; im NSG dazu ein Fahrverbot für Kfz. (Zitate *in kursiv*)

Bestehende Verordnung NSG:

§3 Verboten

Abs. 2 k) .das geschützte Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen“

§4 Verboten

Nr. 1 m) zu zelten, zu parken...

Diese Verbote sollen laut Entwurf ersatzlos aufgehoben werden:

Zu § 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

*[...] Gleichzeitig **tritt** die bisherige Naturschutzgebietsverordnung „Brunsberg“ vollständig und die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen“ innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung **außer Kraft**.*

Zwar wird im vorliegenden Entwurf zum NSG von einem Schaden durch menschliche Einflüsse ausgegangen:

§2 Schutzzweck (3) Nr.3: Langfristige Sicherung des NSG

Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse

deshalb sollen auch der Fahrradverkehr eingeschränkt und das Drachensteigenlassen verboten werden, gleichzeitig soll aber der Kfz-Verkehr gefördert werden:

Begründung Nr. 7: Kraftfahrzeuge

*Das **Befahren** des Gebietes sowie das **Abstellen** von Fahrzeugen, [...] **ist** [...] auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen **erlaubt**. Neben einer Beunruhigung im Gebiet sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.*

Bedenken und Vorschläge zum Entwurf der Verordnung über das NSG „Heiden und Wälder am Brunsberg“

Im Entwurf „Wulmstorfer Heide mit Bornberg“ werden die Schutzziele durch ein **Verbot** von Kfz-Verkehr erreicht. Im Entwurf der Verordnung „Heiden und Wälder am Brunsberg“ soll eine **Erlaubnis** die Schäden verhindern. Das ist in sich ein Widerspruch. Kfz-Verkehr verhindert eine Beruhigung, schädigt die Vegetation und beeinträchtigt die Lebensraumqualität.

Noch einmal sei festgestellt, dass es im vorgesehenen NSG zur Zeit gar keine öffentlich gewidmeten Straßen gibt. Die Widmung der Anliegerstraße „Brunsbergweg“ endet mit dem Flurstück 48/332 außerhalb des NSG. Dieser Entwurf hätte somit keinen Einfluss auf die augenblicklich bestehenden Verhältnisse.

Im Gegensatz zum Büsenbachtal wird hier kein Siedlungsgebiet (Pferdekopfsiedlung) durch Wege innerhalb des NSG erschlossen. Der Brunsbergweg im NSG-Plangebiet dient lediglich als Zufahrt zum Jugendferienheim und zu sechs versprengt liegenden Einzelgrundstücken (alle außerhalb des NSG). Dafür läge eine Freistellung nach §4 (2) Nr1 vor.

Schon jetzt verläuft die Zufahrt zum Ferienheim durch das bestehende NSG, in dem der KFZ-Verkehr gänzlich verboten ist. Eine entsprechende Regelung wäre auch für die neue Verordnung zu finden.

Durch den geplanten Wegfall der Wirkung der LSG-Verordnung:

§4 Verboten

Nr. 1 e) Wege, Straßen und Plätze anzulegen...

wäre es allerdings möglich, zukünftig neue Straßen und Parkplätze zu schaffen oder in einem kurzen Verwaltungsakt öffentlich zu widmen.

Die Aufnahme öffentlich gewidmeter Straßen in diesen Entwurf kann also nur als Option auf einen zu planenden Ausbau der Kfz-Infrastruktur im LSG/NSG verstanden werden und ist somit abzulehnen, da sie keine Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse nach §2 (3) Nr.3 der Verordnung bewirkt, sondern das Gegenteil.

Weiterhin bestünde die paradoxe Situation, dass im umgebenden LSG ein Parkverbot herrscht, das Parken im darin liegenden NSG hingegen erlaubt wäre.

Eine besondere Erschließung des Gebietes für Besucher mit Kfz ist nicht nötig, da es sich im Bereich Bürgermeister-Kröger-Straße mit 67m Fußweg erreichen lässt.

Sprötze, 04.04.2023

CDU


Angela Eickhoff

WGS


Gabriele Pilkowski

SPD


Daniel Rosencrantz

parteilos


Gerd Ulrich